



# **Verfassung der Politischen Gemeinde Fläsch**

**Stand: GR 18.08.2025**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Gemeinde.....	3
Art. 2	Autonomie .....	3
Art. 3	Aufgaben.....	3
Art. 4	Auslagerung .....	3
Art. 5	Amts- und Schulsprache.....	3
Art. 6	Stimm- und Wahlrecht .....	3
Art. 7	Amtsdauer.....	3
Art. 8	Demission .....	3
Art. 9	Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt.....	3
Art. 10	Ersatzwahlen.....	4
Art. 11	Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit.....	4
Art. 12	Stimmpflicht.....	4
Art. 13	Entscheide, Gemeindebehörden .....	4
Art. 14	Ausschlussgründe.....	4
Art. 15	Unvereinbarkeit .....	4
Art. 16	Wahlen in verschiedene Ämter .....	4
Art. 17	Ausstandspflicht .....	5
Art. 18	Schweigepflicht .....	5
Art. 19	Entschädigung und Besoldung .....	5
Art. 20	Petitionsrecht .....	5
Art. 21	Auskunftsrecht .....	5
Art. 22	Initiativrecht .....	5
Art. 23	Verfahren bei Initiativen .....	6
Art. 24	Rückzug der Initiative.....	6
Art. 25	Rechtswidrige Initiative .....	6
Art. 26	Motionsrecht.....	6
Art. 27	Wiedererwägung .....	6
Art. 28	Verantwortlichkeit.....	6
Art. 29	Beschwerderecht .....	6
Art. 30	Protokolle .....	7
Art. 31	Einsichtnahme in die Protokolle.....	7
Art. 32	Informationspflicht .....	7
<b>II.</b>	<b>Gemeindeorganisation .....</b>	<b>7</b>
1.	Ordentliche Gemeindeorgane.....	7
Art. 33	Organe der Gemeinde .....	7
Art. 34	Wahlen und Abstimmungen.....	7
A.	Die Urnengemeinde .....	8
Art. 35	Wahlbefugnisse.....	8
Art. 36	Entscheidungsbefugnisse .....	8
Art. 37	Vorberatung .....	8
Art. 38	Verfahren .....	8
B.	Die Gemeindeversammlung .....	8
Art. 39	Beschlussfähigkeit, Verfahren .....	8
Art. 40	Öffentlichkeit, Ausstand .....	9
Art. 41	Entscheidungsbefugnisse .....	9
Art. 42	Versammlungsleitung, Stimmzähler .....	9
Art. 43	Stimmbüro.....	9
C.	Der Gemeindevorstand .....	9
Art. 44	Funktion und Zusammensetzung.....	9

Art. 45 Sitzungen .....	10
Art. 46 Beschlussfähigkeit .....	10
Art. 47 Aufgaben und Kompetenzen .....	10
Art. 48 Wahlbefugnisse.....	10
Art. 49 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands .....	10
Art. 50 Vertretung der Gemeinde nach aussen .....	11
Art. 51 Departemente .....	11
Art. 52 Geschäftsführung.....	11
Art. 53 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident .....	11
<b>D. Die Geschäftsprüfungskommission .....</b>	<b>11</b>
Art. 54 Zusammensetzung .....	11
Art. 55 Aufgaben, Befugnisse.....	11
<b>E. Die Baukommission.....</b>	<b>12</b>
Art. 56 Zusammensetzung .....	12
Art. 57 Weitere Kommissionen .....	12
<b>2. Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal .....</b>	<b>12</b>
Art. 58 Gemeindeverwaltung .....	12
Art. 59 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber .....	12
Art. 60 Anstellung des Personals .....	12
<b>III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben.....</b>	<b>12</b>
Art. 61 Finanzhaushaltsgrundsätze .....	12
Art. 62 Zusammensetzung des Vermögens .....	13
Art. 63 Steuern und Abgaben .....	13
Art. 64 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen .....	13
Art. 65 Vorzugslasten .....	13
Art. 66 Gebühren .....	13
Art. 67 Steuern.....	13
<b>IV. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>14</b>
Art. 68 Revision .....	14
Art. 69 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	14

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gemeinde**

- 1 Die Gemeinde Fläsch ist eine politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

### **Art. 2 Autonomie**

- 1 Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.
- 2 Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

### **Art. 3 Aufgaben**

- 1 Die Gemeinde besorgt die ihr übertragenen und von ihr selbst gewählten Aufgaben.
- 2 Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- 3 Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

### **Art. 4 Auslagerung**

- 1 Die Gemeinde kann die Aufgabenerfüllung Dritten übertragen und Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen.

### **Art. 5 Amts- und Schulsprache**

- 1 Als Amts- und Schulsprache gilt die deutsche Sprache.

### **Art. 6 Stimm- und Wahlrecht**

- 1 Das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten steht allen in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, welche das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

### **Art. 7 Amtsdauer**

- 1 Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder beträgt vier Jahre.

### **Art. 8 Demission**

- 1 Mitglieder von Gemeindebehörden haben ihre Demission spätestens bis zum 30. Juni vor den jeweiligen Wahlen dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

### **Art. 9 Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt**

- 1 Die Wahl sämtlicher Gemeindebehörden erfolgt alle vier Jahre jeweils im 1. Quartal.
- 2 Der Amtsantritt erfolgt am 1. Juni. Die Abtretenden sind zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

#### **Art. 10 Ersatzwahlen**

- <sup>1</sup> Scheidet im Laufe einer Amtsperiode eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, wenn die laufende Amtsperiode noch länger als neun Monate dauert.
- <sup>2</sup> Für die Ersatzwahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

#### **Art. 11 Sitzungsteilnahme, Beschlussfähigkeit**

- <sup>1</sup> Vorbehältlich entschuldbarer Gründe sind die Mitglieder von Behörden zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- <sup>2</sup> Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

#### **Art. 12 Stimmpflicht**

- <sup>1</sup> Jedes Behördenmitglied ist bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

#### **Art. 13 Entscheide, Gemeindebehörden**

- <sup>1</sup> Für alle Behördenentscheide gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

#### **Art. 14 Ausschlussgründe**

- <sup>1</sup> Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Eheleute und Geschwister sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.
- <sup>2</sup> Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstands und der Geschäftsprüfungskommission.
- <sup>3</sup> Liegen Ausschlussgründe vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl diejenige Person gewählt, die mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.
- <sup>4</sup> Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersten Person die Wiederwahl der zweiten anstünde, so ist die Wahl ungültig.

#### **Art. 15 Unvereinbarkeit**

- <sup>1</sup> Gemeindeangestellte dürfen der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu Verhandlungen zugezogen werden.
- <sup>2</sup> Als Gemeindeangestellte gelten Personen, welche mit mehr als 20 Stellenprozenten bei der Gemeinde angestellt sind.
- <sup>3</sup> Mitglieder des Gemeindevorstands und Gemeindeangestellte können nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

#### **Art. 16 Wahlen in verschiedene Ämter**

- <sup>1</sup> Wer in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt wird, hat sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

### **Art. 17 Ausstandspflicht**

- <sup>1</sup> Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
- <sup>2</sup> Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 14 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.
- <sup>3</sup> Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die jeweilige Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

### **Art. 18 Schweigepflicht**

- <sup>1</sup> Mitglieder von Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- <sup>2</sup> Über die Aufhebung der Schweigepflicht eines Behördenmitglieds entscheidet die Behörde im Ausstand des betreffenden Mitglieds, über jene der weiteren der Schweigepflicht unterliegenden Personen die dieser jeweils vorgesetzten Behörde.

### **Art. 19 Entschädigung und Besoldung**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen werden nach Massgabe des von der Gemeindeversammlung erlassenen Gesetzes entschädigt.

### **Art. 20 Petitionsrecht**

- <sup>1</sup> Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Gemeindegewohnerin und jeder Gemeindegewohner kann Anträge und Begehren den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert sechs Monaten Stellung zu nehmen.

### **Art. 21 Auskunftsrecht**

- <sup>1</sup> Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer einer Gemeindeversammlung hat das Recht, vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.
- <sup>2</sup> Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Sie kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben das Amtsgeheimnis und die Vorschriften über den Datenschutz.

### **Art. 22 Initiativrecht**

- <sup>1</sup> Mindestens 50 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in ihrem Zuständigkeitsbereich liegt.
- <sup>2</sup> Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

### **Art. 23 Verfahren bei Initiativen**

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme und allenfalls mit einem Gegenvorschlag spätestens innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten.
- <sup>2</sup> Liegt ein Gegenvorschlag vor, so wird zunächst zwischen diesem und dem Initiativbegehren entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlags zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist. An der Urne ist den Stimmberechtigten eine entsprechende Stichfrage vorzulegen.

### **Art. 24 Rückzug der Initiative**

- <sup>1</sup> Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

### **Art. 25 Rechtswidrige Initiative**

- <sup>1</sup> Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand den Stimmberechtigten nicht zur Abstimmung vorgelegt.
- <sup>2</sup> Der Gemeindevorstand gibt den Initiantinnen und Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

### **Art. 26 Motionsrecht**

- <sup>1</sup> Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung eine Motion zu beantragen, die einen Gegenstand ausserhalb der Traktandenliste betrifft und in der Kompetenz der Stimmberechtigten liegt. Der Gemeindevorstand erstattet in der Regel der nächsten Gemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag zur Motion. Wird die Motion als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung oder allenfalls der Urnengemeinde einen ausgearbeiteten Entwurf zum Entscheid zu unterbreiten.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 24, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 22 ff.) sinngemäss.

### **Art. 27 Wiedererwägung**

- <sup>1</sup> Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.
- <sup>2</sup> Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies anlässlich der Beschlussfassung über das Geschäft mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

### **Art. 28 Verantwortlichkeit**

- <sup>1</sup> Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

### **Art. 29 Beschwerderecht**

- <sup>1</sup> Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeinde richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

### **Art. 30 Protokolle**

- <sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstands sowie der weiteren Gemeindebehörden sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über die Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen sowie allfällige Beanstandungen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Auskunft geben. Sie sind von der Protokollführerin oder vom Protokollführer und nach ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- <sup>2</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindeganzlei aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.
- <sup>3</sup> Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Diese werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

### **Art. 31 Einsichtnahme in die Protokolle**

- <sup>1</sup> Die Protokolle der öffentlichen Gemeindeversammlungen stehen jedermann zur Einsicht offen.
- <sup>2</sup> Die Einsicht in die Protokolle nicht öffentlicher Gemeindeversammlungen und der Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.
- <sup>3</sup> Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszugs erfüllt werden.

### **Art. 32 Informationspflicht**

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit periodisch und in angemessener Weise über Anlässen von allgemeinem Interesse.

## **II. Gemeindeorganisation**

### **1. Ordentliche Gemeindeorgane**

#### **Art. 33 Organe der Gemeinde**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.
- <sup>2</sup> Die Organe der Gemeinde sind:
  - a) die Urnengemeinde;
  - b) die Gemeindeversammlung;
  - c) der Gemeindevorstand;
  - d) die Geschäftsprüfungskommission.

#### **Art. 34 Wahlen und Abstimmungen**

- <sup>1</sup> Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urne und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der Gemeindeverfassung sowie subsidiär nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Dasselbe gilt für Konsultativabstimmungen.
- <sup>2</sup> Behördenwahlen werden als Gesamterneuerungswahlen durchgeführt, ausgenommen sind das Gemeindepräsidium und das Mitglied des Schulrates im Schulverband Bündner Herrschaft.
- <sup>3</sup> Bei Gesamtwahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wird das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

- 4 Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.
- 5 Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Personen gewählt, als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind jene Personen, welche am meisten Stimmen erzielt haben (relatives Mehr).
- 6 Bei Abstimmungen ist eine Vorlage angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.
- 7 Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich und geheim vorzunehmen, wenn eine anwesende, stimmberechtigte Person, oder das Präsidium dies verlangt.

## **A. Die Urnengemeinde**

### **Art. 35 Wahlbefugnisse**

- 1 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
  - a) das Gemeindepräsidium;
  - b) die restlichen vier Mitglieder des Gemeindevorstandes;
  - c) drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
  - d) ein Mitglied des Schulrates Schulverband Bündner Herrschaft;
  - e) zwei Mitglieder der Baukommission

### **Art. 36 Entscheidungsbefugnisse**

- 1 Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:
  1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung;
  2. die Beteiligung an Gemeindeverbänden;
  3. den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

### **Art. 37 Vorberatung**

- 1 Mit Ausnahme der Wahlen sind die der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte von der Gemeindeversammlung vorzubereiten und samt Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden.

### **Art. 38 Verfahren**

- 1 Bei Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind jedem Stimmberechtigten spätestens 10 Tage vor der Abstimmung der Stimmrechtsausweis, die nötige Anzahl Stimm- und Wahlzettel und das übrige Stimmmaterial zuzustellen.

## **B. Die Gemeindeversammlung**

### **Art. 39 Beschlussfähigkeit, Verfahren**

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche vom Vorstand vorberaten und auf der mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung bekanntgegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.
- 3 Bei Geschäften von grösserer Tragweite für die Gemeinde erarbeitet der Gemeindevorstand eine Botschaft zuhanden der Stimmberechtigten und stellt sie diesen rechtzeitig zu oder publiziert sie auf der Internetseite der Gemeinde.

- 4 Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen ist bei gegebener Zumutbarkeit sofort zu beanstanden. Andernfalls entfällt das Beschwerderecht.

#### **Art. 40 Öffentlichkeit, Ausstand**

- 1 Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.
- 2 Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
- 3 Der Ausschluss von nicht stimmberechtigten Personen wird angeordnet, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen an einzelnen Geschäften dies erfordern.
- 4 Die für Behörden massgebenden Ausstandsgründe gelten nicht für die Teilnehmenden der Gemeindeversammlung.

#### **Art. 41 Entscheidungsbefugnisse**

- 1 Die Gemeindeversammlung entscheidet über:
1. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
  2. den Erlass und die Änderungen von Gesetzen;
  3. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag von über CHF 50'000 für den gleichen Gegenstand und im Betrag von über CHF 20'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
  4. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands übersteigen;
  5. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 50'000 übersteigt und nicht in der Kompetenz des Gemeindevorstands gemäss Art. 54 Abs. 1 Ziff. 5 liegt;
  6. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten, welche nicht in die Entscheidungsbefugnis des Gemeindevorstands fallen;
  7. die Erteilung und wesentliche Änderungen von Wassernutzungskonzession, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wassergesetzgebung;
  8. die Beschlussfassung über die weiteren Zusammenarbeitsformen mit Ausnahme der Gemeindeverbände nach Art. 36 Abs. 1 Ziff. 2.

#### **Art. 42 Versammlungsleitung, Stimmzähler**

- 1 Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Statthalter oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.
- 2 Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.

#### **Art. 43 Stimmbüro**

- 1 Das Stimmbüro besteht aus zwei von Fall zu Fall von der Gemeindeversammlung zu bezeichnenden Stimmzählern.

### **C. Der Gemeindevorstand**

#### **Art. 44 Funktion und Zusammensetzung**

- 1 Der Gemeindevorstand ist die leitende Behörde der Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- 2 Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, dem Statthalter und drei weiteren Mitgliedern.

#### **Art. 45 Sitzungen**

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch den Statthalter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- <sup>2</sup> Auf Verlangen von drei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

#### **Art. 46 Beschlussfähigkeit**

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

#### **Art. 47 Aufgaben und Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
  1. der Vollzug des Bundesrechts, des kantonalen Rechts, des Gemeinderechts sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;
  2. die Anpassung des Gemeinderechts an das übergeordnete Recht, sofern dabei kein Regelungsspielraum besteht;
  3. der Erlass und die Änderungen von Verordnungen;
  4. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen;
  5. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
  6. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
  7. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
  8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstands fällt;
  9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Verträgen oder Schiedsverträgen;
  10. die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.

#### **Art. 48 Wahlbefugnisse**

- <sup>1</sup> Sofern die Wahl nicht anderen Organen vorbehalten ist, wählt der Gemeindevorstand:
  1. die Gemeindemitarbeitenden;
  2. die Mitglieder von Kommissionen;
  3. die Vertreterinnen und Vertreter in Gemeindeverbindungen oder -verbänden;
  4. die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

#### **Art. 49 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands**

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist zuständig für:
  1. die Beschlussfassung von Ausgaben im Betrag bis zu CHF 50'000.- für einmalige und im Betrag von bis zu CHF 20'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
  2. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen innerhalb seiner Ausgabekompetenz, höchstens jedoch CHF 50'000.- pro Jahr;
  3. die Bewilligung von Nachtrags- und Zusatzkrediten für Mehrausgaben bis 5 Prozent für den gleichen Gegenstand, höchstens jedoch CHF 50'000.-;
  4. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 50'000.- nicht übersteigt;
  5. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte bis CHF 50'000.-, sofern sie der Boden- und Baulandpolitik dienen.

#### **Art. 50 Vertretung der Gemeinde nach aussen**

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.
- <sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Gemeindegeschreiberin oder dem Gemeindegeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

#### **Art. 51 Departemente**

- <sup>1</sup> Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands hat die Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements.
- <sup>2</sup> Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.
- <sup>3</sup> Wer von Amtes Einsitz im Schulrat nimmt, ist in den Statuten des Schulverbandes Bündner Herrschaft festgelegt. Die übrigen sind von Amtes wegen Mitglieder in den entsprechenden Kommissionen ihres Aufgabenbereiches.

#### **Art. 52 Geschäftsführung**

- <sup>1</sup> Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihrem Departement anfallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.
- <sup>2</sup> Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementschef zur selbständigen Erledigung übertragen.

#### **Art. 53 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident**

- <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und die Gemeindevorstandssitzungen.
- <sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstands vor. Sie beziehungsweise er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.
- <sup>3</sup> In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

### **D. Die Geschäftsprüfungskommission**

#### **Art. 54 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie bezeichnet aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

#### **Art. 55 Aufgaben, Befugnisse**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, vom Gemeindevorstand Akten und Stellungnahmen einzuverlangen und in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen. Diese haben der Geschäftsprüfungskommission alle notwendigen Auskünfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erteilen.

- 4 Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Gemeindevorstand den Antrag stellen, die Ausübung der Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, im öffentlichen Finanz- und Rechnungswesen sachkundigen Revisionsstelle zu übertragen.
- 5 Über Feststellungen von untergeordneter Bedeutung können die Geschäftsprüfungskommission und die externe Revisionsstelle dem Gemeindevorstand einen internen Bericht erstatten.

## **E. Die Baukommission**

### **Art. 56 Zusammensetzung**

- 1 Die Baukommission besteht aus dem Baufachchef und zwei Mitgliedern. Das Baugesetz der Gemeinde Fläsch regelt die Einzelheiten.

### **Art. 57 Weitere Kommissionen**

- 1 Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere, nichtständige, Kommissionen einsetzen.

## **2. Gemeindeverwaltung / Gemeindepersonal**

### **Art. 58 Gemeindeverwaltung**

- 1 Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstands.

### **Art. 59 Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber**

- 1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal.
- 2 Sie oder er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstands und hat in diesen beratende Stimme.

### **Art. 60 Anstellung des Personals**

- 1 Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht.

## **III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben**

### **Art. 61 Finanzhaushaltsgrundsätze**

- 1 Die Haushaltsführung und Rechnungslegung richtet sich nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte. Dies beinhaltet insbesondere, dass:
  1. die öffentlichen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen sind;
  2. der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen sein soll;
  3. sich jede Ausgabe auf eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung abstützt.

### **Art. 62 Zusammensetzung des Vermögens**

<sup>1</sup> Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

1. den Sachen im Gemeingebrauch;
2. dem Verwaltungsvermögen;
3. dem Nutzungsvermögen;
4. dem Finanzvermögen.

### **Art. 63 Steuern und Abgaben**

<sup>1</sup> Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

### **Art. 64 Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen**

- <sup>1</sup> Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.
- <sup>2</sup> Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

### **Art. 65 Vorzugslasten**

<sup>1</sup> Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werks erheben.

### **Art. 66 Gebühren**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann von den Benutzerinnen und Benutzern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.
- <sup>2</sup> Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z. B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.
- <sup>3</sup> Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfangenden entspricht und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden kann.

### **Art. 67 Steuern**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

## IV. Schlussbestimmungen

### Art. 68 Revision

- 1 Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

### Art. 69 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- 1 Diese Verfassung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Verfassung vom 21. Mai 1996 inkl. seitherige Teilrevisionen.
- 2 Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für jede nachträgliche Änderung der Verfassung.
- 3 Um eine reibungslose Übergabe der Amtsgeschäfte gewährleisten zu können, verlängert sich die aktuelle Amtsperiode (01.03.2025 bis 28.02.2027) für die amtierenden Behördenmitglieder bis 31.05.2027 nachdem erstmals die Gesamterneuerungswahlen stattgefunden haben.

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

.....  
René Pahud

.....  
Petra Poletti

Von der Gemeindeversammlung am 18.09.2025 beschlossen und von der Regierung gemäss Beschluss vom xx.xx.xxxx genehmigt.